

Satzung

zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994

§ 1 Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte im Rahmen der Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte

- a) Erwachsene 3,50 €
- b) Kinder und Jugendliche 1,50 €
- c) Familien 7,00 €

Wertkarte

10er-Wertkarte

- a) Erwachsene 30,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 10,00 €

20er-Wertkarte

- a) Erwachsene 55,00 €
- b) Kinder und Jugendliche 20,00 €

Jahreskarte

- a) Erwachsene 140,00 €
- b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren 30,00 €
- c) Jugendliche ab 17 Jahren 50 €
- c) Familie 220,00 €
- d) Familie/Alleinerziehende 170,00 €

Saisonkarte Freibad

- a) Erwachsene 70,00 €
- b) Jugendliche ab 17 Jahren 30,00 €
- c) Familie 130,00 €
- d) Familie/Alleinerziehende 95,00 €

Gruppen (ab 15 Personen) je Person

- a) Erwachsene 2,50 €
- b) Kinder und Jugendliche 1,00 €

Kurse

- a) Kinder 60,00 €
- b) Erwachsene
 - für 10 Einheiten von 45 Minuten: 40,00 €

Schwimmcoaching

- a) bis zu 4 Personen eine Einheit von 45 Minuten: 30,00 €

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben im Hallen- und Freibad freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren haben im Freibad der Gemeinde Bohmte freien Eintritt.

Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad.

Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%.

Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 3 –Soziales zu beantragen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.
Bohmte, den

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin